



II- 4765 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

Zl. 16.380-I/4/75

2166 / A. B.  
zu 2271 / J.

Wien, am 23. Juli 1975

Parlamentarische Anfrage Präs. am 2. A. JULI 1975  
Nr. 2271/J der Abg.z.NR  
Dr. Broesigke, Dr. Schmidt  
und Genossen an den Bundes-  
kanzler betreffend Novellie-  
rung des Zwischenzeitengesetzes

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Herrn Anton BENYA

Parlament  
1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. BROESIGKE, Dr. SCHMIDT und Genossen haben am 3. Juli 1975 unter der Nr. 2271/J an den Bundeskanzler eine schriftliche Anfrage betreffend Novellierung des Zwischenzeitengesetzes gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Zu welchem Ergebnis hat die Prüfung jener Härtefälle geführt, die im Zusammenhang mit dem Zwischenzeitengesetz von Vertretern des SCHÖD im März des Jahres dem Bundeskanzleramt zur Kenntnis gebracht wurden?
2. Sind die bisherigen Bedenken Ihres Ressorts gegen eine Novellierung des Zwischenzeitengesetzes nunmehr endlich ausgeräumt?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Da von Funktionären des Schutzverbandes Geschädigter des öffentlichen Dienstes (SCHÖD) immer wieder auf durch das Zwischenzeitengesetz verursachte Härtefälle hingewiesen wird, wurde anlässlich einer Vorsprache von Funktionären des genannten Verbandes am 12. Dezember 1973 vereinbart,

sie mögen selbst einige jener Fälle, die ihnen als Härtefälle erscheinen, bekanntgeben. Diese Härtefälle sollten im Lichte des genannten Gesetzes überprüft werden.

Die Funktionäre des genannten Verbandes haben am 18. März dieses Jahres, also nach mehr als einem Jahr, 27 Namen von Bediensteten mit einer kurzen Schilderung des Sachverhaltes dem Bundeskanzleramt übermittelt. Von diesen Bediensteten sind 25 Bundes- und zwei Landesbedienstete. Da das Bundeskanzleramt hinsichtlich dieser Bediensteten über keine Personalunterlagen verfügt, mußten von den zuständigen personalführenden Stellen Berichte angefordert werden, die beim Bundeskanzleramt nur zögernd einlangen. Dies ist offensichtlich darauf zurückzuführen, daß für die Berichte sowohl Angaben aus den Pensions- als auch aus den Personalakten benötigt werden und daß diese Akten bei verschiedenen Dienststellen aufbewahrt sind.

Gegenwärtig sind von den 27 Fällen etwas mehr als die Hälfte der erbetenen Berichte rückgelangt. Das Bundeskanzleramt ist unverzüglich darangegangen, die Berichte zu überprüfen und auszuwerten. Ein Gesamtergebnis steht noch nicht fest. Es kann daher auch noch keine verbindliche Aussage darüber gemacht werden, ob sich als Konsequenz der Überprüfung die Notwendigkeit einer Novellierung des Zwischenzeitengesetzes ergibt.

Der den Bundeskanzler  
gemäß Art.69 Abs. 2 B-VG  
vertretende Vizekanzler

